

2. Änderungssatzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rustenfelde

Aufgrund der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61 ff.), erlässt die Gemeinde Rustenfelde mit Beschluss des Gemeinderats vom 04.06.2012 folgende Änderungen:

§ 1 Änderungen

Die Straßenausbaubeitragssatzung vom 05.06.2008 wird wie folgt geändert:

(1) § 7 wird um Abs. 6 wie folgt ergänzt:

(6) Der Beitragssatz für das Erhebungsjahr 2010 beträgt **0,1238 Euro/m²** gewichtete Grundstücksfläche.

(2) § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert :

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rustenfelde, den *25. 6. 2012*

Hesse
Bürgermeister

